



Außenhandel – Quarterly

Inhalt:

International	1
UN-Beobachterstatus für die ICC	1
WZO - Antigua und Barbuda ist 182. Mitgliedsstaat der WZO	1
Europäische Union	1
Einführung eines Europäischen Unternehmensregisters	1
EuGH: Antidumping – Neues zum Nachreichen von Handelsrechnungen	2
Länderinformationen	2
Brasilien – Gründung von Einmanggesellschaften durch juristische Personen	2
Deutschland – OLG Hamburg: Keine Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland	2
Indien – Einführung der Goods and Service Tax	3
Russland – Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr	3
Türkei – Pfandrechte an beweglichem Vermögen	3
Ungarn – Schiedsrecht	3
VAE – Gesetz über besitzloses Pfandrecht	4

International

UN-Beobachterstatus für die ICC

Erstmals hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Internationalen Handelskammer (ICC) einer Wirtschaftsorganisation den UN-Beobachterstatus zuerkannt. Mit dem Beobachterstatus hat die Wirtschaft erstmals die Möglichkeit, an der Arbeit der UN-Generalversammlung teilzunehmen.

Die ICC repräsentiert die Interessen der internationalen Wirtschaft gegenüber den Vereinten Nationen, der WTO, den G20 sowie anderen internationalen Organisationen. Mit mehr als sechs Millionen Mitgliedern in über 130 Ländern ist die ICC die weltweit größte Wirtschaftsorganisation.

WZO – Antigua und Barbuda ist 182. Mitgliedsstaat der WZO

Antigua und Barbuda ist im April 2017 das 182. Mitglied der Weltzollorganisation (WZO) geworden.

Die Hauptaufgabe der WZO ist die Harmonisierung und Vereinfachung der Zollformalitäten im Interesse des internationalen Handels. Wichtiges Instrument hierfür ist das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren (HS-Konvention), anhand dessen die Einordnung von Waren in den Zolltarif vorgenommen wird. Weiter beteiligt sich die WZO an der Entwicklung und Umsetzung weltweiter Strategien zur Gewährleistung der Sicherheit der Versorgungskette, Bekämpfung von Nachahmung und Piraterie, Förderung von Handel und Entwicklung sowie der effizienten Erhebung von Zolleinnahmen.

Europäische Union

Einführung eines Europäischen Unternehmensregisters

Seit Juni 2017 sind die Unternehmensregister aller EU-Mitgliedstaaten miteinander vernetzt. Das Justizportal der EU – „European Justice“ – hat ein Europäisches Unternehmensregister (Business Registers Interconnection System – BRIS) eingerichtet, das seine rechtliche Grundlage in der Richtlinie 2012/17/EU und der Verordnung (EU) 2015/884 findet.

Bei dem Europäischen Unternehmensregister können Informationen über Unternehmen, die in den Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein oder Norwegen registriert sind, abgefragt werden. Abgerufen werden können verschiedene Unternehmensformen wie z.B. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren (ausländische) Zweigniederlassungen sowie die als Europäische Gesellschaften eingetragenen Unternehmen (Societas Europaea – SE). Daneben stellt das nationale Register einer Gesellschaft dem BRIS unverzüglich Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Abwicklungs- oder Insolvenzverfahren und die Löschung der Gesellschaft aus dem jeweiligen nationalen Register zur Verfügung.

Derzeit sind noch nicht sämtliche Mitgliedsstaaten mit dem BRIS vernetzt. Neben dem BRIS-System bleiben die nationalen Register weiterhin bestehen.



EuGH: Antidumping – Neues zum Nachreichen von Handelsrechnungen

Bei der Einfuhr einer Ware, die den Antidumpingmaßnahmen unterliegt, können Unternehmen den firmenspezifischen Antidumpingzollsatz in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie eine Handelsrechnung mit besonderer Erklärung des Herstellers vorlegen können und dies in der entsprechenden Antidumpingverordnung verlangt wird.

Deutsche Hauptzollämter vertreten bislang die Auffassung, dass diese Handelsrechnungen mit besonderer Erklärung des Herstellers im Zeitpunkt der Einfuhranmeldung zwingend vorliegen müssen. Lag eine solche Handelsrechnung im Einfuhrzeitpunkt nicht vor, so verweigerten Hauptzollämter die Anwendung des individuellen Antidumpingzollsatzes und setzten den in der Regel weitaus höheren „für alle anderen Unternehmen“ geltenden Antidumpingzollsatz fest. Die nachträgliche Vorlage der entsprechenden Handelsrechnung, Einsprüche gegen die Festsetzung und Erstattungsanträge hatten keinen Erfolg.

Dieser sehr formalistischen Sichtweise trat der Generalanwalt Paolo Mengozzi in einem sog. Vorlageverfahren des Finanzgerichts München beim EuGH (Rechtssache C-156/16) in seinem Schlussantrag vom 15.06.2017 mit erfreulich deutlichen Worten entgegen. Sowohl die Kommission als auch der Generalanwalt sprachen sich gegen die Festsetzung eines „für alle übrigen Unternehmen“ geltenden höheren Antidumpingzollsatzes aus, wenn

- die entsprechende Antidumpingzollverordnung keinen Zeitpunkt bestimmt, wann die Handelsrechnung mit besonderer Erklärung vorgelegt werden muss,
- die der Antidumpingzollverordnung unterfallenden Waren nachweislich von einem begünstigten Unternehmen hergestellt wurden,
- eine inhaltlich und formal richtig ausgestellte Handelsrechnung mit besonderer Erklärung (nachträglich) vorgelegt wird.

Zwar hat der EuGH noch kein Urteil gesprochen. Gleichwohl ist jedoch zu erwarten, dass er sich der Rechtsauffassung von Kommission und Generalanwalt anschließen wird. Dies bedeutet, dass in allen Fällen, in denen innerhalb der **letzten drei Jahre** ein „für alle anderen Unternehmen“ geltender höherer Antidumpingzoll festgesetzt wurde, weil eine gültige und formell richtige Handelsrechnung mit besonderer Erklärung im Zeitpunkt der Einfuhranmeldung (noch) nicht vorlag, ein **Antrag auf Erstattung** gestellt werden sollte.

Eine nähere Erläuterung der Argumentation des Generalanwaltes sowie weitere sich hieraus ergebende

praxisrelevante Konsequenzen finden Sie **hier** in dem Jusletter von RA Torsten Kühl.

Länderinformationen

Brasilien – Gründung von Einmanggesellschaften durch juristische Personen

Nach dem Erlass einer neuen normativen Richtlinie vom 2. März 2017 (Nr. 38) ist in Brasilien die Gründung einer Einmann-GmbH (empresa individual de responsabilidade limitada – EIRELI) nunmehr auch durch in- und ausländische juristische Personen möglich. Zuvor konnte nur eine natürliche Person Gesellschafterin einer EIRELI sein. Zur Gründung einer EIRELI ist ein Mindestkapital erforderlich, dessen Höhe das Hundertfache des geltenden gesetzlichen Mindestlohns beträgt. Dieses Mindestkapital muss bei Gründung eingezahlt werden und der Firmenname muss den Zusatz „EIRELI“ beinhalten. Unklar ist derzeit noch, ob eine juristische Person an mehreren EIRELIs beteiligt sein kann.

Deutschland – OLG Hamburg: Keine Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland

Wie bereits in unserem Quarterly 3/2016 berichtet, hat das Oberlandesgericht Hamburg mit Urteil vom 13. Juli 2017 (Az. 6 U 152/11) entschieden, dass im Verhältnis zu Russland die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht verbürgt ist, so dass eine entscheidende Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen russischer Gerichte in Deutschland fehlt.

Mittlerweile liegt uns auch die Begründung dieser Entscheidung vor: Nach den Feststellungen des Gerichts haben russische Gerichte (abgesehen von einigen insolvenzrechtlichen Entscheidungen) bisher keine deutschen Entscheidungen anerkannt oder vollstreckt. Vielmehr hat ein russisches Gericht bereits in einem die Anerkennung eines vor einem deutschen Gericht geschlossenen Vergleichs betreffenden Fall das Bestehen von Gegenseitigkeit im Verhältnis von Deutschland und Russland abgelehnt. Dies rechtfertigt nach Überzeugung des Oberlandesgerichtes die Annahme, dass im deutsch-russischen an der Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO fehlt.

Zur Sicherstellung der Rechtsverfolgung anders als vor russischen Gerichten bleibt daher nur die Möglichkeit, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes, zweckmäßigerweise nach Maßgabe einer der internationalen institutionellen Schiedsgerichts-



ordnungen, zu vereinbaren. Da sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Russische Föderation das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ratifiziert haben, werden Entscheidungen von Schiedsgerichten im Gegensatz zu Entscheidungen ausländischer staatlicher Gerichte in Russland grundsätzlich anerkannt.

Indien – Einführung der Goods and Service Tax

In Indien wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2017 die Goods and Service Tax (GST) eingeführt und damit die größte Steuerreform seit der Unabhängigkeit im Jahr 1947 vollzogen. Die GST führte die zuvor geltende Vielzahl indirekter Steuern (z.B. Value Added Tax, Service Tax und einzelne produkt- und dienstleistungsorientierte Steuern) zu einer einheitlichen Umsatzsteuer zusammen. Die Kernpunkte der Reform stellen sich wie folgt dar:

- Das neue System der GST ist mit dem System der deutschen Umsatzsteuer vergleichbar. So wird durch den Vorsteuerabzug nur die Wertschöpfung besteuert und der Endverbraucher trägt die Steuerlast.
- Aufgrund der föderalen Struktur Indiens unterteilt sich die GST weiterhin in Steuern der Zentralregierung (Central GST), der Bundesstaaten (State GST) und eine übergreifende Steuer (Integrated GST). Da die Steuer zielabhängig ist, entscheidet sich die Anwendbarkeit dieser drei Steuern nach dem Ort der Leistung. Leistungen innerhalb eines Bundesstaates unterliegen jeweils zur Hälfte der CGST und der SGST, Leistungen zwischen zwei Bundesstaaten und Einfuhren aus dem Ausland nur der IGST. Bei Wareneinfuhren ist zusätzlich wie bisher Zoll zu entrichten.
- Auch nach der Einführung der GST gibt es unterschiedliche Steuersätze. So beträgt der Steuersatz für Luxusgüter 28%. Hinzukommen diverse Zuschläge für z.B. Luxusautos (15%) oder Tabakwaren. Der Steuersatz für Maschinen und Anlagen beträgt hingegen nur 18%.

Russland – Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr

Die russische Zentralbank hat am 15. Juni 2017 den Entwurf einer neuen Verordnung zur Devisenkontrolle vorgelegt, der noch der Genehmigung bedarf.

Im Falle des Inkrafttretens der Verordnung entfielen ab dem 1. Dezember 2017 bei Zahlungen in das nicht-russische Ausland das bisher bei Beträgen ab USD 50.000,- und mehr bestehende Erfordernis, einen

sogenannten „Geschäftspass“ vorzulegen. Anstelle der Eröffnung eines solchen „Geschäftspasses“ würde in Zukunft die Vorlage des Außenhandelsvertrages bei der jeweiligen Hausbank genügen.

Türkei – Pfandrechte an beweglichem Vermögen

Bereits am 1. Januar 2017 ist in der Türkei das Gesetz Nr. 6750 über Pfandrechte an beweglichem Vermögen in Handelssachen in Kraft getreten. Das Gesetz soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Stellung von Sicherheit durch die Gewähr eines Pfandrechts ermöglichen. Das bisherige Gesetz Nr. 1447 über das Pfandrecht im Handelsgeschäft ist zurückgezogen worden, gilt jedoch für noch nach diesem Gesetz bestellte Pfandrechte fort.

Die Vereinbarung über das Pfandrecht ist schriftlich oder elektronisch zu schließen. Bei Wahl der schriftlichen Vereinbarung ist diese vor dem Register über Pfandrechte an beweglichem Vermögen zu vollziehen oder von einem Notar zu beglaubigen. Der Abschluss der elektronischen Vereinbarung bedarf der elektronischen Signatur.

Das Pfandrecht kann nur im Verhältnis zwischen Kaufleuten, Kreditinstituten sowie einigen weiteren den Kaufleuten nahestehenden Personengruppen bestellt werden und bedarf der Registrierung.

Ungarn – Schiedsrecht

Am 30. Mai 2017 hat das ungarische Parlament ein neues Gesetz über das Schiedswesen verabschiedet, welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten und das derzeit geltende Gesetz von 1994 ersetzen wird. Auch wenn das nunmehr verabschiedete Gesetz weiterhin nach dem Vorbild des UNCITRAL-Modellgesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit gestaltet ist, ändert es das ungarische Schiedsrecht in erheblichem Umfang.

Zum einen wird durch neue Gesetz ein „Commercial Arbitration Court“ als Rechtsnachfolger des „Permanent Court of Arbitration“ der ungarischen Industrie- und Handelskammer geschaffen. Zum anderen werden der „Permanent Court of Arbitration for Money and Capital Markets“ sowie der „Permanent Court of Arbitration for Energy“ mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Vor diesen Schiedsgerichten laufende Verfahren werden auf den „Commercial Court of Arbitration“ überführt.

Darüber hinaus kann nach neuem Recht eine Partei gegen den Schiedsspruch Berufung einlegen, sofern ohne Verschulden der antragstellenden Partei Tatsachen oder Beweise im Schiedsverfahren nicht berücksichtigt worden sind und sofern die Berücksichtigung der



Tatsachen oder Beweise zu einer für die Partei günstigeren Entscheidung führen würde.

Schließlich wird durch das neue Gesetz die Möglichkeit des Beitritts Dritter zu dem Schiedsverfahren geschaffen, sofern diese ein rechtliches Interesse am Ausgang des Schiedsverfahrens haben.

VAE – Gesetz über besitzloses Pfandrecht

In den Vereinigten Arabischen Emiraten ist das „Gesetz Nr. 20/2016 über die Pfändung von beweglichem Vermögen zur Sicherung von Krediten“ in Kraft getreten. Das neue Gesetz macht aus dem Pfandrecht ein flexibles Sicherungsmittel und trägt so zur erleichterten Kreditvergabe bei. Denn im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage muss für die wirksame Bestellung eines Pfandrechtes an einer beweglichen Sache dieser Gegenstand nicht mehr an den Kreditgeber herausgegeben werden.

Das neue Gesetz gilt für alle Pfandverträge über besitzlose Pfandrechte; auch mit Verbrauchern. Vom Anwendungsbereich ausgenommen ist bewegliches Vermögen, das bereits in ein spezielles Register eingetragen ist, bspw. Flugzeuge und Schiffe. Nach dem neuen Gesetz können sowohl materielle als auch immaterielle, gegenwärtig und künftig existierende bewegliche Gegenstände belastet werden. Zur Wahrung der Publizitätsfunktion, die sonst an den Besitz des Gegenstandes anknüpft, sieht das neue Gesetz die Eintragung des Pfandrechtes in ein öffentliches Pfandregister vor. Mit der Registrierung in diesem öffentlichen Pfandregister entsteht das Pfandrecht und wirkt zugunsten des Pfandgläubigers gegenüber Jedermann. Außerdem verleiht das eingetragene Pfandrecht dem Pfandgläubiger im Hinblick auf die Verwertung des verpfändeten Gegenstandes Vorrang gegenüber anderen Gläubigern.

Hinweis

Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Außenhandel wie folgt zur Verfügung:

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Philipp Landers
RA Dr. Ulf Marr

Ahlers & Vogel _ Leer
Königstraße 32 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (491) 45 45 229-0
Telefax +49 (491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

RA Dr. Tobias Eckardt
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail bremen@ahlers-vogel.de

RA Burkhard Klüver
RA Dr. Stefan Hoeft
RA Dr. Carsten Heuel
RA Dr. Jochen Böning
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff
RA Torsten Kühl

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail rostock@ahlers-vogel.de